Eing.: 12. 1. 39 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des §88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang | Berlin, den 7. Januar 1939 | Blatt 1

Inhalt: Ausschließung einer Firma. S. 1. — Wiederzulassung einer Firma. S. 1. — Vollzug von Festungshaft- und Gefängnisstrafen. S. 1. — Chef der Schnellen Truppen im O. K. H. S. 2. — Kavallerieschule und Heeres-Reit- und -Fahrschule. S. 2. — Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung im O. K. H./AHA. S. 3. — Besichtigung von Befestigungen. S. 3. — Laienspiele und Volkskundebücher. S. 3. — Berichtigung der »Bestimmungen für die Führung von Kriegstagebüchern«. S. 3. — Aufbewahren privater Geldbeträge im Brustbeutel bzw. Geldbörse. S. 3. — Feldbinde für Wehrmachtbeamte (Heer) im Offizierrang. S. 3. — Regelung der Gerichtsbarkeit bei den Grenztruppen Oberrhein und Eifel. S. 3. — Regelung der Gerichtsbarkeit bei den Grenztruppen Saarpfalz. S. 4. — Rekruten mit Reiterschein. S. 4. — Reit- und Fahrturniere. S. 4. — Erfolge von Angehörigen des Heeres im Turnier- und Rennsport 1938. S. 4. — Unterrichtstafeln für Artillerie-Munition. S. 7. — Ausscheiden von Munition, Munitionsteilen, Merkblättern und U-Tafeln der F. K. 16. S. 7. — Beobachtungsstand 9,5 m und Beobachtungsmast 20 m. S. 7. — Feldhaubitzmunitionswagen 98. S. 7. — Kühlwasser zur Rohrbremse der l. F. H. 18, s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18. S. 8. — Bestellungen von Scheiben für Schulschießen von Panzerkampfwagen. S. 8. — Einführung des Satzes Beleuchtungsgerät und des Laternenkastens für Sanitätszwecke. S. 8. — Erfassung und Ausbildung von Dolmetschern (N). S. 9. — Rückführung berufsfremd beschäftigter Kräfte. S. 9. — Ausfuhrbeförderung — öffentliche Aufträge. S. 10. — Hechtrolle beim Bodenturnen. S. 12. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 12. — Ausgabe von Deckblättern. S. 12. — Berichtigungen der H. Dv. 1a. S. 12. — Änderung von Druckvorschriften. S. 12. — Ungültige Druckvorschrift. S. 12. — Druckfehlerberichtigungen. S. 12.

1. Ausschließung einer Firma.

Der Architekt Wilhelm Ziegler, Rosenheim (Bayern), ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 23. 12. 38
— 65 a 19 — W Rü (III c).

2. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit Vfg. 307. 5. 25 Wa Stab / Tech. vom 6. 6. 1925 ausgeschlossene Firma Carl Pohl, Mechanische Schreinerei, Bad Godesberg, Hohe Str. 43, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 4. 1. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

3. Vollzug von Festungshaft- und Gefängnisstrafen.

1. Festungshaftstrafen gegen die Angehörigen aller drei Wehrmachtteile werden in der ab 1. 1. 1939 allein bestehenden Festungshaftanstalt Ingolstadt vollzogen.

Als Festungshaftanstalt dient bis auf weiteres neben ihrer sonstigen Zuständigkeit die Standortarrestanstalt Ingolstadt. Der Neubau einer besonderen und für ihre Zwecke geeigneten Festungshaftanstalt in Ingolstadt ist eingeleitet.

2. Für den Vollzug von Gefängnisstrafen über 6 Wochen an Angehörigen aller drei Wehrmachtteile stehen zur Zeit die Wehrmachtgefängnisse Germersheim a. Rhein, Torgau und bis auf weiteres Glatz zur Verfügung.

Der Bau des Wehrmachtgefängnisses Anklam sowie der Erweiterungsbau des Wehrmachtgefängnisses Torgau sind im Gange. Weitere Wehrmachtgefängnisse werden in Königsberg und in Schärding südlich Passau errichtet.

3. Da die vorerwähnten Strafanstalten zum Teil noch nicht vorhanden sind und die vorhandenen Anstalten noch nicht sämtlich in jeder Weise den Anforderungen entsprechen, kann der Vollzug der Festungshaft- und Gefängnisstrafen über 6 Wochen noch nicht immer ohne Einschränkung nach den Bestimmungen der Strafvollzugsvorschrift für die Wehrmacht (H. Dv. 3/7 b, M. Dv. Nr. 124 Heft 3 b, L. Dv. 3/7 b) durchgeführt werden.

Das gilt insbesondere für die erzieherische Behandlung und die zweckmäßige Unterbringung der Gefangenen innerhalb der einzelnen Anstalten. Es ist im Strafvollzug in den Wehrmachtgefängnissen notwendig, daß in ausreichendem Maße die Möglichkeit besteht, einen großen Teil der Gefangenen nicht in Gemeinschaftshaft (Gemeinschaftsräume mit 10 bis 20 Mann), sondern in Zellenhaft (Einzelzellen) unterzubringen. Dieser Zustand ist zur Zeit noch nicht erreicht.

Alle Dienststellen der Wehrmacht, für die irgendeine Berührung mit Fragen des Strafvollzugs entsteht, müssen daher der Tatsache, daß der Aufbau des Strafvollzugs in der Wehrmacht noch nicht abgeschlossen ist, Rechnung tragen und den Aufgaben der Anstaltsvorgesetzten Verständnis entgegenbringen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß die Wehrmachtgefängnisse und die Festungshaftanstalt Ingolstadt Wehrmachteinrichtungen sind, für deren Betreuung das O. K. H. zu-

ständig ist, ist für Besuche dieser Anstalten das vorherige Einverständnis des O. K. H. erforderlich. Das gilt nicht für die zuständigen Befehlshaber in den Wehrkreisen.

Die Wehrmachtgefängnisse unterstehen als selbständige Verbände unmittelbar dem O. K. W. (O. K. H.), vgl. Nr. 3 der Strafvollzugsvorschrift.

O. K. W., 3. 1. 39
— 54 c 10 — Ag EH/Gr St (II).

---

4. Chef der Schnellen Truppen im O. K. H.

1. Am 24. 11. 1938 ist im O. K. H. die Dienststelle »Der Chef der Schnellen Truppen« aufgestellt worden.

2. Befehlsbefugnisse und Dienstanweisung für den Chef der Schnellen Truppen:

Der Chef der Schnellen Truppen gehört zum Oberkommando des Heeres.

Er untersteht dem Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar und ist ihm allein verantwortlich.

Im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres sorgt er für die Weiterentwicklung der Panzertruppe und der Kavallerie und überwacht die Einheitlichkeit der Ausbildung dieser Waffen. Hierin wird er bei der Kavallerie durch den Höheren Kavallerie-Offizier, bei den Panzerabwehr-Abteilungen durch den Höheren Panzerabwehr-Offizier in seinem Stabe unterstützt.

Er gibt seine Forderungen und Erfahrungen dem Chef der »Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung« im O. K. H./AHA zur Bearbeitung. Dieser hat ihn über die grundsätzlichen und laufenden Angelegenheiten der Waffenabteilung zu unterrichten.

Die Panzertruppenschule und die Kavallerieschule sind dem Chef der Schnellen Truppen unterstellt. Die Beschickung der Kurse und die Anordnung von Versuchen in den Schulen bzw. Lehrtruppenteilen regelt die Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung im O. K. H./AHA.

Der Chef der Schnellen Truppen hat das Recht, im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres

a) im Einvernehmen mit den Kommandierenden Generalen dem Dienst der Panzertruppe und der Kavallerie beizuwohnen bzw. Besichtigungen abzuhalten,

b) Verfügungen über die kampftaktische und -technische Ausbildung der Panzertruppe und der Kavallerie an die Kommandierenden Generale zu erlassen.

Dabei hat er

bei allen grundsätzlichen Fragen der Ausbildung und der Organisation

sowie bei Herausgabe von Verfügungen grundsätzlicher Art und von größeren Aufgaben und Übungsanlagen

vor dem Vortrag beim Oberbefehlshaber des Heeres die Stellungnahme des Chefs des Generalstabes des Heeres und des Amtschefs des Allgemeinen Heeresamtes einzuholen. Diese ist beim Vortrag dem Oberbefehlshaber des Heeres vorzutragen.

Um die Truppe durch Besichtigungen nicht zu überlasten, hat der Chef der Schnellen Truppen die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen für seine Zwecke auszunutzen. Er kann bei dieser Gelegenheit selbst Aufgaben stellen.

Bei Besprechungen äußert er seine Ansicht an der seinem Dienstalter entsprechenden Stelle.

Der Chef der Schnellen Truppen kann zur Stellenbesetzung der Offiziere der Panzertruppe und der Kavallerie Wünsche beim Personalamt bzw. beim Oberbefehlshaber des Heeres zur Sprache bringen.

Der Chef der Schnellen Truppen hat die Disziplinarbefugnisse eines Kommandierenden Generals.

Im Rahmen obiger Bestimmungen gehören zum Arbeitsgebiet des Chefs der Schnellen Truppen:

Theoretische und praktische Ausbildung der Panzertruppe und der Kavallerie,

Aufsicht über die Beteiligung aller Waffen des Heeres an allen Zweigen des Kraftfahrsports.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.

O. K. H., 19. 12. 38
— 14 a/b — 2. Abt (II b) Gen St d H.

---

5. Kavallerieschule und Heeres-Reit- und -Fahrschule.

Am 15. 12. 1938 sind aus der bisherigen Kavallerieschule (Hannover—Potsdam-Krampnitz) aufgestellt worden.

1. Die Kavallerieschule in Potsdam-Krampnitz, bestehend aus:

Stab — besondere Stärke wird noch befohlen —,
Abteilung Lehrgänge — Stärke wie bisher —.

Die Kavallerieschule untersteht dem Chef der Schnellen Truppen.

Der Kommandeur der Kavallerieschule hat die Befehlsbefugnisse gemäß H. Dv. 3/11, Abschn. XXXII. Die Kavallerie-Lehrabteilung — Gliederung und Stärke wie bisher — ist ihm unterstellt. Der Kommandeur der Kavallerie-Lehrabteilung hat die Befehlsbefugnisse des Kommandeurs eines selbständigen Truppenteils gemäß H. Dv. 3/11, Abschn. XI.

Der Leiter der Abteilung Lehrgänge der Kavallerieschule hat die Disziplinarbefugnisse eines Bataillonskommandeurs gemäß H. Dv. 3/11, Abschn. XIII.

2. Die Heeres-Reit- und -Fahrschule in Potsdam-Krampnitz (vorläufig Hannover), bestehend aus:

Stab — Stärke wird gesondert befohlen —
Abteilung I (Reitschule)
Abteilung II (Fahrschule)
Abteilung III (Turnier- und Rennabteilung)
} Stärke wie bisher

Die Heeres-Reit- und -Fahrschule untersteht dem Inspekteur des Reit- und Fahrwesens. Der Kommandeur der Heeres-Reit- und -Fahrschule hat die Disziplinarbefugnisse eines Regiments-Komandeurs gemäß H. Dv. 3/11, Abschn. XI.

Die Kommandeure der Abteilungen I—III der Heeres-Reit- und -Fahrschule haben die Disziplinarbefugnisse eines Bataillonskommandeurs gemäß H. Dv. 3/11, Abschn. XIII.

O. K. H., 19. 12. 38
— 14 a/b — 2. Abt (II b) Gen St d H.

---

6. Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung im O. K. H./AHA.

Am 24. 11. 1938 sind die Inspektion der Kavallerie (In 3) und die Inspektion der Panzertruppe und Heeresmotorisierung (In 6) im O. K. H./AHA aufgehoben worden. Aus ihnen ist die »Waffenabteilung der Panzertruppe, Kavallerie und Heeresmotorisierung« »(In 6)« im O. K. H./AHA gebildet worden.

Die Bezeichnung »(In 3)« ist auf die gemäß H. M. 1938 S. 272 Nr. 721 zum 24. 11. 1938 aufgestellte »Inspektion des Reit- und Fahrwesens« übergegangen.

O. K. H., 19. 12. 38
— 14 a/b — 2. Abt (II b) Gen St d H.

7. Besichtigung von Befestigungen.

Die Reisen von Dienststellen aller Art in den Bereich der Befestigungen haben in der letzten Zeit derart zugenommen, daß sie eine auf die Dauer untragbare Belastung und Störung der mit der Durchführung der Landesbefestigung beauftragten Stellen geworden sind.

Künftig haben Kommandobehörden, Truppenteile und Dienststellen begründete Anträge auf Besichtigungen von Befestigungen auf dem Dienstwege bei den Heeresgruppenkommandos 1, 2 und 5 sowie beim I. A. K. einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob der Zweck der Besichtigung nur ein Betreten des Befestigungsgeländes oder ein Betreten der Befestigungsanlagen selbst erfordert. Die vorgesetzten Dienststellen haben zu der Notwendigkeit der beantragten Besichtigung Stellung zu nehmen. Für die in der Nähe der Befestigungen untergebrachten Truppeneinheiten treffen die Heeresgruppenkommandos bzw. Gen. Kdo. I. A. K. Sonderregelung.

Im Bereich des Oberkommandos des Heeres sind die Anträge an den Gen St d H (10. Abt) zu richten. Ausnahme: Heeres-Waffenamt und Inspektion der Festungen; der Chef des Heeres-Waffenamts und der Inspekteur der Festungen treffen für ihren Bereich Sonderregelung.

Ob. d. H., 24. 12. 38
— 39 — 10. Abt (I a) Gen St d H.

8. Laienspiele und Volkskundebücher.

Die Anschaffung der im St. Georg Verlag, Magarete Lewecke, Frankfurt a. M., Friedenstraße 8, herausgegebenen Laienspiele und Volkskundebücher ist unerwünscht. Die Beschaffung mit dienstlichen Mitteln wird verboten.

O. K. H., 19. 12. 38
— 1 t 12/10 — 11. Abt (I c) Gen St d H.

9. Berichtigung der „Bestimmungen für die Führung von Kriegstagebüchern".

— O. K. H. vom 27. Aug. 1938, Az 34 f 10/12 — 4. Abt (V) Gen St d H., Nr. 5000/38.

1. Im Anschreiben setze handschriftlich in Zeile 3 hinter »Sie gelten« das Wort »auch«.

2. In Ziffer 4 der Bestimmungen streiche die letzten Worte von »den Befehl zu einer Tätigkeit nach 1. erhält« und setze dafür: „»marschbereit« oder »mobil« gemacht wird".

3. In Ziffer 8 a füge an: »Diese sind bei größeren Kampfhandlungen täglich, sonst in entsprechenden Zeitabständen beizufügen«.

4. In Muster III sind in der 2. Spalte unter »Darstellung der Ereignisse« die Worte: »(Ort und Art der Unterkunft)« zu streichen.

O. K. H., 31. 12. 38
— 34 f 10 — 11. Abt (II e) Gen St d H.

10. Aufbewahren privater Geldbeträge im Brustbeutel bzw. Geldbörse.

Vorkommnisse in der letzten Zeit machen es erforderlich, seitens der Regimentskommandeure und Kommandeure selbständiger Verbände für ihren Befehlsbereich Anordnungen zu erlassen, die Aufbewahrung sowie Höhe der von Mannschaften im Brustbeutel bzw. in einer Geldbörse mitzuführenden Geldbeträge einheitlich zu regeln.

Diese Anordnungen sollen dem Kameradendiebstahl vorbeugen, müssen aber den heutigen Verhältnissen Rechnung tragen; sie dürfen deshalb nicht zu engherzig sein, damit die Soldaten keine Gefahr laufen, sich wegen Ungehorsams strafbar zu machen.

O. K. H., 20. 12. 38
— 13 a — Abt H (III).

11. Feldbinde für Wehrmachtbeamte (Heer) im Offizierrang.

Für Wehrmachtbeamte (Heer) im Offizierrang wird die Feldbinde nach der Probe für Offiziere eingeführt.

Für das Tragen der Feldbinde gelten die Bestimmungen im H. V. Bl. 1937 S. 319 Nr. 834 Ziff. 3 und 4 sowie im H. V. Bl. 1938 Teil B S. 62 Nr. 97.

O. K. H., 2. 1. 39
— 64 b 12 — Abt Bkl (III a).

12. Regelung der Gerichtsbarkeit bei den Grenztruppen Oberrhein und Eifel.

— O. K. H. vom 18. 11. 38 — 14 a/b 2. Abt (II b) (H. M. 1938 S. 271 Nr. 720) und vom 26. 11. 38 — $\frac{\text{G 11}}{\text{3458/38 geh.}}$ 2. Abt (II) Gen St d H —

1. Für die Gerichtsbarkeit bei den Grenztruppen Oberrhein gilt ab 1. März 1939 bis auf weiteres folgende Sonderregelung: Für den Bereich des Generalkommandos der Grenztruppen Oberrhein werden Gerichtsherrn erster und zweiter Instanz vorläufig nicht bestimmt. Der fehlende Gerichtsstand ist nach dem Erlaß Ob. d. H. vom 30. 9. 36 — $\frac{\text{B 14 n}}{\text{2241/36}}$ H R (I) — zu bestimmen.

2. Auf Grund der mir durch die Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung übertragenen Befugnis bestimme ich gemäß § 11 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung mit Wirkung vom 1. März 1939

den Kommandierenden General der Grenztruppen Eifel

zum Gerichtsherrn zweiter Instanz.

Der fehlende Gerichtsstand für diejenigen dem Kommandierenden General der Grenztruppen Eifel unterstellten Truppen und Dienststellen des Heeres, für die der Grenzkommandant Trier als Gerichtsherr erster Instanz nicht zuständig ist, ist für die Zeit ab 1. März 1939 nach dem Erlaß Ob. d. H. vom 30. 9. 36 — $\frac{\text{B 14 n}}{2241/36}$ H R (I) — zu bestimmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

O. K. H., 20. 12. 38
— B 11 — H R (II a).

13. Regelung der Gerichtsbarkeit bei den Grenztruppen Saarpfalz.

— H. M. 1938 S. 288 Nr. 774 —

1. Auf Grund der mir durch die Ausführungsbestimmungen zur Militärstrafgerichtsordnung übertragenen Befugnis bestimme ich gemäß § 11 Abs. 1 Militärstrafgerichtsordnung mit Wirkung vom 1. Februar 1939
den Grenzkommandanten St. Wendel
zum Gerichtsherrn erster Instanz.

2. Ferner bestimme ich unter Aufhebung meines Erlasses vom 24. November 1938 — $\frac{\text{B 11}}{2328/38}$ H R (II a) — (H. M. 1938 Nr. 774) — mit Wirkung vom 1. Februar 1939
den Kommandierenden General der Grenztruppen Saarpfalz
zum Gerichtsherrn zweiter Instanz.

3. Wegen der Bestimmung des fehlenden Gerichtsstandes für die dem Kommandierenden General der Grenztruppen Saarpfalz unmittelbar unterstellten Truppen und Dienststellen verweise ich auf meinen Erlaß vom 30. September 1936 — $\frac{\text{B 14 n}}{2241/36}$ H R (I) —.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

O. K. H., 20. 12. 38
— B 11 — H R (II a).

14. Rekruten mit Reiterschein.

Die Gen. Kdos. melden bis zum 15. 2. 39 an O. K. H./In 3 die Zahl der im Herbst 1938 eingestellten Rekruten, die Inhaber des Reiterscheins sind, unter Angabe der Einheiten.

O. K. H., 3. 1. 39
— 12 i 1018 — In 3 (II b).

15. Reit- und Fahrturniere.

Bei allen Reit- und Fahrturnieren, die durch die Truppe in der Vorbereitung oder technischen Leitung unterstützt werden, ist von den beteiligten Dienststellen bei der ausschreibenden Stelle zu fordern, daß mindestens ein öffentlicher Geländeritt oder eine Vielseitigkeitsprüfung mit einem Geländeritt, offen für alle Reiter, sowie eine Prüfung mit ähnlichen Anforderungen, offen für ungediente Wehrpflichtige im Alter von 17 Jahren an, ausgeschrieben werden.

O. K. H., 3. 1. 39
— 34 k 20 — In 3 (II).

16. Erfolge von Angehörigen des Heeres im Turnier- und Rennsport 1938.

Nachstehende Statistik gibt Aufschluß über die erfolgreiche Beteiligung von Truppenteilen des Reichsheeres am Turnier- und Rennsport 1938.

Sie ist auf Grund von Unterlagen des Reichsverbandes für Zucht und Prüfung deutschen Warmbluts und des Wochen-Rennkalenders zusammengestellt worden und enthält ausschließlich sog. öffentliche Prüfungen und Rennen, von diesen nur Siege. Nicht berücksichtigt werden konnten Erfolge von Wehrmachtangehörigen bei nichtöffentlichen Veranstaltungen, z. B. Wehrkreisturnieren usw.

Insgesamt waren erfolgreich:

1. im Rennsport: 90 Offiziere mit 268 Siegesritten,
2. im Turniersport: 247 Offiziere, 192 Unteroffiziere mit

21	Siegen	in Jagdpferdeeignungsprüfungen	
40	»	» Eignungsprüfungen f. Reitpferde	
13	»	» Dressurprüfungen	Kl. S
40	»	» »	Kl. M
88	»	» »	Kl. L
12	»	» »	Kl. A
53	»	» Jagdspringen	Kl. S
107	»	» »	Kl. M
156	»	» »	Kl. L
48	»	» »	Kl. A
4	»	» Geländeritte	Kl. M
154	»	» »	Kl. L
55	»	» »	Kl. A
31	»	» Vielseitigkeitsprüfungen	
2	»	» Hochspringen	
70	»	» Gespannprüfungen	
7	»	» Fahrerprüfungen.	

3. Es sind insgesamt gestartet und placiert worden 3 252 Turnierpferde,
hiervon befanden sich im Besitz der Wehrmacht . . 1 313 Turnierpferde.
An Turnierausweisen des Reichsverbandes für Zucht und Prüfung deutschen Warmbluts wurden 1938 ausgestellt . . . . . 4 470 Turnierausweise,
davon entfielen auf Wehrmachtangehörige . . . . . 2 591 Turnierausweise.

O. K. H., 4. 1. 38
— 34 k 20 — In 3 (II a).

Truppenteil	Es ritten		Turniersport																		Rennsport	
			Eignungsprüfungen		Dressurprüfungen				Jagdspringen				Geländeritte				Vielseitigkeitsprüfungen	Hochspringen	Gespannprüfungen	Fahrerprüfungen		
	Offz.	Uffz. M.	Jagdpferde	Reitpferde	Kl. S	Kl. M	Kl. L	Kl. A	Kl. S	Kl. M	Kl. L	Kl. A	Kl. S	Kl. M	Kl. L	Kl. A					Offz.	Siege
Infanterie																						
J. R. 1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 8	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
J. R. 13		1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 14	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 16	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
J. R. 18	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
J. R. 26	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 29	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	1	.	.
J. R. 32	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 46	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 50	1	3	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 53	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 57	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 59	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
J. R. 65	2	1	.	.	.	.	2	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
J. R. 69	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 74	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 77		2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 80	2	11	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 94	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 96	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
J. R. 101	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 102	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 110	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 115	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
J. R. 118	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
J. R. 119	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Artillerie																						
R. A. A. 1	2	1	.	.	.	.	.	.	1	2	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Art. L. Rgt.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	1	6	.	2	.	.	.	.	.
A. R. 1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
A. R. 3	7	6	.	.	.	.	.	.	.	1	2	5	.	.	2	7	.	.	.	.	.	.
A. R. 4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
A. R. 5	2	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 9	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	3	.	1	1
A. R. 10	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
A. R. 11	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6
A. R. 12	2	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 13	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 14	5	2	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	6	.	.	.	1	.	.	.
A. R. 15	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 16	.	3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 18	3	2	.	.	.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	3	2	1	.	.	.	.	.
A. R. 19	8	7	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	6	10	.	.	.	.	1	2
A. R. 20	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 21	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2
A. R. 22	12	6	1	2	.	2	5	.	4	5	10	.	.	.	5	6	1	1	3	.	2	8
A. R. 23	4	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	4	20
A. R. 24	7	2	.	.	.	.	1	.	.	3	1	1	.	.	5	1	.	.	1	.	.	.
A. R. 25	3	6	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 26	6	2	.	.	.	.	1	.	.	3	2	1	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.
A. R. 27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4
A. R. 28	3	2	.	1	.	.	1	.	.	1	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 30	2	7	.	.	.	.	.	.	2	3	5	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 31	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 32	3	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	8
A. R. 33	1	3	.	.	.	.	1	1	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 34	3	7	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	3	1	.	2	.	1	4
A. R. 35	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 36	2	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
A. R. 48	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.
A. R. 52	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 56	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 58	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Truppenteil	Es ritten		Turniersport																		Rennsport	
			Eignungsprüfungen		Dressurprüfungen				Jagdspringen				Geländeritte				Vielseitigkeitsprüfungen	Hochspringen	Gespannprüfungen	Fahrerprüfungen		
	Offz.	Uffz. M.	Jagdpferde	Reitpferde	Kl. S	Kl. M	Kl. L	Kl. A	Kl. S	Kl. M	Kl. L	Kl. A	Kl. S	Kl. M	Kl. L	Kl. A					Offz.	Siege
A. R. 60	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 66	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 68	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
A. R. 70	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 71	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 51	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
A. R. 46	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Kavallerie																						
R. R. 1	7	.	4	1	.	1	3	.	1	2	2	4	.	.	.	.	1	.	.	.	3	10
R. R. 2	4	1	1	.	.	.	4	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	3	11
K. R. 3	2	2	.	.	.	1	4	.	.	.	4	2	.	.	3	.	1	.	.	.	1	3
K. R. 4	8	1	.	2	.	2	7	2	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	8
K. R. 5	4	.	1	.	.	.	3	.	.	3	2	.	.	.	2	.	1	.	.	.	4	11
K. R. 6	5	4	.	2	.	.	1	1	.	4	3	.	.	.	2	.	3	.	.	.	7	18
K. R. 8	4	3	1	1	.	1	.	.	.	3	3	.	.	.	3	.	2	.	.	.	7	40
K. R. 9	6	5	2	.	4	.	.	1	.	.	2	.	.	1	6	2	3	.	.	.	10	48
K. R. 10	4	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	4	6
K. R. 11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	8
K. R. 13	8	9	.	1	.	.	4	.	2	6	5	2	.	.	5	.	1	.	.	.	4	3
K. R. 14	7	5	2	5	.	.	4	1	1	.	3	2	.	.	5	.	.	.	.	.	4	8
K. R. 15	4	4	.	.	.	.	4	.	1	9	8	4	.	.	4	1	.	.	.	.	6	14
K. R. 17	2	.	.	1	.	1	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4
K. R. 18	6	2	.	1	.	.	1	1	1	6	4	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.
Nachr. Truppen																						
N. A. 9	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
N. A. 16	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
N. A. 22	.	3	.	1	.	.	1	1	.	1	4	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
N. A. 32	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Fahrtruppe																						
F. 14	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
F. 24	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.
Waffenschulen																						
Art. Schule	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Heeres-Reit- und -Fahrschule Hannover	26	11	1	9	9	21	11	1	38	29	23	4	.	.	11	3	4	.	35	4	4	13
Kr. Sch. Dresden	4	2	1	1	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.
Kr. Sch. München	.	3	.	.	.	2	3	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kr. Schule Hannover	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Kr. Schule Potsdam	3	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	3	.	.	.	.	.
Heeres-Nachrichten-Schule	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.
Fahrtruppen-Schule	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	2	.	.
Wehrkreisremonteschulen																						
II	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV	2	1	.	2	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
X	2	3	.	1	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.
Sonstiges																						
O. K. H.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2	6	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.
Kriegsakademie	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gen. Kdo. VII. A. K.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3
Gen. Kdo. IX. A. K.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Gen. Kdo. XVII. A. K.	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Stab 25. Div.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
H. K. O. 1	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	247	192	21	40	13	40	88	12	53	107	156	48	—	4	154	55	31	2	70	7	90	268

17. Unterrichtstafeln für Artillerie-Munition.

H. M. 1936 S. 199 Nr. 630 wird hiermit aufgehoben. Es sind zuständig für

Stab Gen. Kdo.	1 Satz	der Unterrichtstafeln für Munition sämtlicher Geschütze der Artillerie
Stab Div.	1 Satz	
Art. Kdr.	1 Satz	
Stab Art. Rgt.	1 Satz	
Stab Art. Abt.	1 Satz	
Batterie	1 Satz	der der Geschützbewaffnung entsprechenden Unterrichtstafeln für Artillerie-Munition.

Das jeweilige Erscheinen dieser Unterrichtstafeln wird in den H. M. bekanntgegeben. Die Stäbe haben für sich selbst und die Abt. Stäbe einschl. ihrer Batterien obige Sätze beim H. Za. Kassel anzufordern.

A. N. (Üb) Teil 11 wird entsprechend berichtigt.

O. K. H., 17. 12. 38
— 73 n 10 — In 4 (II).

---

18. Ausscheiden von Munition, Munitionsteilen, Merkblättern und U-Tafeln der F. K. 16.

Die F. K. 16 sind in den Heeresbeständen nicht mehr vorhanden.

I. a) Es scheiden somit folgende Munitionsteile der F. K. 16 aus:
- 7,7 cm C-Geschosse,
- F. K. Gr.,
- Sprengladung f. 7,7 cm C-Geschosse,
- Sprengladung f. F. K. Gr.,
- E. K. Z. 16/23 C,
- Wurfladung der F. K. 16,
- Füllklotz zum Verpacken d. K. Gr. 15 m. P.,
- Kasten f. Wurfladungen,
- Gurt für Wurfladungen,
- sämtliche Lehren für
  - E. K. Z. 16/23 C,
  - 7,7 cm C-Geschosse,
  - F. K. Gr.,
  - F. K. Gr. (Bo. Pr.),
  - F. K. Gr. Stg.,
  - K. Gr. 15 umg.,
  - K. Gr. 15 umg. Bo.,
  - K. Gr. 15 m. P.

Diese Teile sind, soweit in Beständen der Truppe usw. noch vorhanden, an die zuständigen Heeres-Munitionsanstalten abzugeben und dort zu verwerten.

b) Es treten außer Kraft:

1. H. Dv. 481/11 Merkblatt für die Munition — N. f. D. — der F. K. 16 vom 17. 8. 34.

   In der H. Dv. 1 a v. 1. 6. 35 ist die ausgeschiedene Vorschrift auf S. 157 mit allen Angaben zu streichen.

2. Sämtliche U-Tafeln für die Munition der F. K. 16 (Tafeln 11/1, 11/2 und 11/3).

Die Vernichtung der vorhandenen Merkblätter und U-Tafeln für die Munition der F. K. 16 hat nach H. Dv. 99 (Verschlußvorschrift) in Verbindung mit den für Altpapierverwertung herausgegebenen Vorschriften zu erfolgen.

II. Es werden von den Munitions-Packgefäßen der F. K. 16 ohne Änderung übernommen:

a) für F. K. 16 n/A
- Mun. Korb d. F. K. 16,
- Mun. Korb d. F. K.,
- Haltekappe 17,
- Büchse für Kart. Vorl. d. F. K.,
- Transportkasten für Hülsenkart. d. F. K. 16,
- Transportkasten für F. K. Geschosse,

b) für F. K. 96/16
- Patronenkorb d. F. K.,
- Transportkasten f. F. K.-Patronen.

O. K. H., 19. 12. 38
— 74 c 65/66 — In 4 (II).

---

19. Beobachtungsstand 9,5 m und Beobachtungsmast 20 m.

An Stelle des Beobachtungsstandes 9,5 m nach Anlage A 2971 tritt künftig:

1. Benennung: Beobachtungsmast 20 m
2. Abgekürzte Benennung: Beob.-Mast 20 m
3. Geräteklasse: A
4. Stoffgl.-Ziffer: 27
5. Anforderungszeichen: A 64 800
6. Anlage der A. N. Heer: A 2970
7. Gewicht: rd. 350 kg.

Für jeden gelieferten Beob.-Mast 20 m ist ein Beobachtungsstand 9,5 m vollständig an das Heereszeugamt Spandau abzugeben. Die Überweisung der Beob.-Maste 20 m erfolgt ohne Anforderung. Die weitere Verwendung der Beobachtungsstände 9,5 m behält sich O. K. H./In 4 vor.

O. K. H., 20. 12. 38
— 79 e — In 4 (V c).

---

20. Feldhaubitzmunitionswagen 98.

1. Folgende Formänderung ist vom Truppenwaffenmeister sofort durchzuführen:

Wortlaut der Formänderung: Ändern des Munitionshinterwagens 98 durch Anbringen eines Zusatzkastens.

Begründung: Zur Erhöhung der Munitionsausstattung.

Formänderungszeichnung: 020 B 5299 Änderungsbuchstabe a.

2. Die Formänderungsteile werden den Artillerie-Abteilungen ohne Anforderung übersandt. Verschiedene Einheiten sind bereits beliefert worden. Artillerie-Abteilungen, die diese Formänderungsteile am 1. 2. 1939 noch nicht erhalten haben, melden dies unmittelbar an O. K. H. (AHA/In 4).

3. Die Formänderungszeichnung ist bei der Heeres-Zeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

4. Vorstehende Formänderung ist in die Deckblätter 1938 zum Buch »Formänderungen am Artilleriegerät Teil I«, die z. Z. gedruckt werden, aufgenommen worden.

O. K. H., 22. 12. 38
— 73 af 12/17 — In 4 (III b).

---

21. Kühlwasser zur Rohrbremse der l. F. H. 18, s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18.

1. Die Kühlwasserbehälter der Rohrbremsen der l. F. H. 18, s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18 sind im Frieden auch zum Schießen **nicht** zu füllen.

2. Werden im Frieden ausnahmsweise in einer Stunde mehr als

100 Schuß aus einer l. F. H. 18 und

50 Schuß aus einer s. 10 cm K. 18 oder s. F. H. 18

verfeuert, sind die Kühlwasserbehälter zu füllen, und zwar

a) im Sommer mit Wasser,

b) im Winter mit einem Gemisch aus Bremsflüssigkeit (braun) und Wasser im Verhältnis 10 : 4,5 (auf 10 l Bremsflüssigkeit (braun) 4,5 l Wasser).

3. Nach dem Schießen sind die Kühlwasserbehälter der l. F. H. 18 nach D 315/1, Teil 3, Abschnitt IV e, der s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18 nach H. Dv. 201/1, Teil 7, Abschnitt V, zu entleeren. Das Gemisch ist aufzubewahren.

4. Das spez. Gewicht des Gemisches, das bis etwa — 40° C Frostschutz gewährt, liegt zwischen 1,07 und 1,08. Mit dem Einheitsdichtigkeitsmesser kann also das richtige Mischungsverhältnis geprüft werden.

5. Jährlich einmal, und zwar für die Dauer der Herbstübungen, sind die Kühlwasserbehälter zu füllen und auf Dichtsein zu überprüfen.

6. Im Kriege sind die Kühlwasserbehälter, wie unter 2b angegeben, dauernd gefüllt zu halten.

7. Die für das Herstellen des Gemisches erforderliche Bremsflüssigkeit (braun) haben die Artillerie-Abteilungen, soweit nicht bereits geschehen, umgehend beim zuständigen Heeres-Zeugamt gegen Bezahlung anzufordern. Bremsflüssigkeit oder Gemisch sind vom Truppenwaffenmeister in gut schließenden Behältern, die erforderlichenfalls aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu beschaffen sind, aufzubewahren. Bei der Aufbewahrung ist Seite 20 der D 277 (Beschreibung und Gebrauchsanleitung des Einheitsdichtigkeitsmessers vom 21. 11. 36) zu beachten.

8. H. M. 1937 S. 162 Nr. 412 ist zu streichen.

O. K. H., 2. 1. 39
— 73b — In 4 (III b).

22. Bestellungen von Scheiben für Schulschießen von Panzerkampfwagen.

Die für das Schulschießen von Panzerkampfwagen I—IV benötigten Scheiben können nur bei folgenden Firmen bezogen werden:

1. Gustav Kühn, Scheiben- und Formularfabrik, Neuruppin.
2. Oehmigke & Riemschneider, Militär-Schießscheiben-Fabrik und Formularverlag, Neuruppin.
3. Graphische Kunstanstalt Franz Scheiner, Würzburg, Haugerkirchplatz 9.
4. Gebrüder Saupe, Spezialfabrik für Militärformulare, Scheibenfabrik, Leipzig S 3, Fichtestr. 30—32.

Die Bestellungen dürfen nur Stückzahl, Bestellnummer und Preisangaben enthalten, die aus nachfolgender Liste zu ersehen sind. Bestellte Scheiben werden stets mit Empfangsschein geschickt, der unverzüglich, unterschriftlich vollzogen, an den Absender zurückzusenden ist.

Bestellnummer	Gegenstand	Stück	Preis RM
	Scheiben		
P 1	Scheibe für l. M. G. mit eingezeichneten 6 cm-Quadraten	1	0,06
P 2	Einzelfeld dazu	10	0,08
P 3	Scheibe für l. M. G., 8 gleichgroße Felder	1	0,06
P 4	Einzelfeld dazu	10	0,08
P 5	12er Ringscheibe 120 × 170 cm	1	0,50
P 6	s. M. G.-Figurenscheibe auf 4 mm Pappe	1	1,65
P 7	Infanteriegeschützscheibe von vorn auf 4 mm Pappe	1	4,20
P 8	desgl. von der Seite auf 4 mm Pappe	1	11,00
P 9	Panzerabwehrgeschütz von vorn auf 4 mm Pappe	1	4,80
P 10	desgl. von der Seite auf 4 mm Pappe	1	12,00
P 11	Panzerscheibe (Front) Stahlgrau auf 4 mm Pappe	1	13,50
P 12	verkleinerte Panzerkampfwagenscheibe (1:4)/Seite, auf 2 mm Pappe	1	0,60
P 13	Einzelblatt zur Anschußscheibe für Panzerkampfwagen I	1	0,10
P 14	M. G.-Scheibe für Panzerkampfwagen I, Doppelblatt	1	0,70
P 14a	M. G.-Scheibe für Panzerkampfwagen II, Doppelblatt	1	0,70
P 15	Einzelblatt zur Anschußscheibe für M. G. vom Panzerkampfwagen II	1	0,10
P 16	Vorhaltescheiben für Panzerkampfwagen II / " " " III	1	0,90
	dazu **P 12** verkleinerte Panzerkampfwagenscheibe (1:4), Seite, auf 2 mm Pappe	1	0,60
P 17	Vorhaltescheibe für Panzerkampfwagen II	1	0,60
	dazu **P 12** verkleinerte Panzerkampfwagenscheibe (1:4), Seite, auf 2 mm Pappe	1	0,60
P 18	Einzelblatt zur Anschußscheibe für M. G. vom Panzerkampfwagen III	1	0,15
P 19	M. G.-Scheibe für Panzerkampfwagen III	1	0,70
P 20	Einzelblatt zur Anschußscheibe für Bug-M. G. von Panzerkampfwagen III und IV	1	0,15
P 20a	Ziel- und Treffbild für Bug-M. G. bei 50 m Entfernung	1	0,06
P 21	Einzelblatt zur Anschußscheibe für M. G. vom Panzerkampfwagen IV	1	0,15
P 22	Einzelblatt zur M. G.-Scheibe für Panzerkampfwagen IV	1	0,70
P 23	Vorhaltescheibe für Panzerkampfwagen IV	1	0,90
	dazu **P 12** verkleinerte Panzerkampfwagenscheibe (1:4), Seite, auf 2 mm Pappe	1	0,60
P 24	Panzerturmscheibe	1	4,00

O. K. H., 15. 12. 38
— 34 r — In 6 (IV b).

23. Einführung des Satzes Beleuchtungsgerät und des Laternenkastens für Sanitätszwecke.

Nachstehende Geräte für San. Zwecke werden hiermit eingeführt. Ausstattung der San. Einheiten erfolgt nach K. A. N. (H).

Benennung	Abgekürzte Benennung	Stoffgliederungsziffer	Gerätklasse	Anford.-zeichen	Anlage zur A. N. (Heer)	Gerät-Nr.
1. Satz Beleuchtungsgerät für Sanitätszwecke	Beleucht. Ger. San. Zwecke	26	S	S 210	S 721	61
2. Laternenkasten für Sanitätszwecke mit Inhalt	Lat. Kast. San. Zwecke	26	S	S 207	S 717	56

O. K. H., 16. 12. 38
— E I 91 — S Jn (VII).

24. Erfassung und Ausbildung von Dolmetschern (N).

Zum 27. 2. 39 melden die Generalkommandos an O. K. H./In 7 die sprachkundigen Unteroffiziere und Mannschaften (Schulkenntnisse allein genügen nicht) einschließlich der bereits früher gemeldeten noch im Dienst befindlichen Soldaten gem. nachstehendem Muster.

Frist: bei Regimentern und selbständigen Abteilungen: 6. 2. 39,
bei Divisionen: 13. 2. 39,
bei Gen. Kdos.: 20. 2. 39.

O. K. H., 22. 12. 38
— 3 g 30 — In 7 (I c/I a 2).

Muster

Vor- und Zuname: .....

Geburtstag — Monat — Jahr: .....

Beruf: .....

Dienstgrad: .....

Diensteintritt: .....

Sonderausbildung: .....

R. O. Anwärter bzw. als solcher in Aussicht genommen: .....

Schul- und Berufsausbildung: .....

Sprachkenntnisse: .....

Wort: .....

Schrift: .....

Auslandsaufenthalt: .....

Gerichtliche Vorstrafen: .....

Kriegsgerichtliche Strafen: .....

Kurze Beurteilung über Zuverlässigkeit und geistige Veranlagung: .....

25. Rückführung berufsfremd beschäftigter Kräfte.

Ministerpräsident
Generalfeldmarschall Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan
Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz
Gesch.-Z.: II 5550/72

An
die Obersten Reichsbehörden

Berlin, den 31. 10. 1938.

Betr.: Rückführung berufsfremd beschäftigter Kräfte bei Behörden.

Die äußerst angespannte Arbeitseinsatzlage, verbunden mit dem außergewöhnlich großen Mangel an Arbeitskräften aller Art erfordert den zweckvollen Einsatz jeder nur irgenwie einsatzfähigen Kraft. Ende September 1938 belief sich die Zahl der Arbeitslosen noch auf 156000 Personen. Unter diesen befanden sich jedoch nur 12000 volleinsatz- und ausgleichsfähige Kräfte, die aber zumeist nur vorübergehend wegen des Wechselns ihrer Arbeitsstelle am Stichtag arbeitslos waren.

Daraus ergibt sich, daß nennenswerte Reserven an Arbeitskräften nicht mehr vorhanden sind, obwohl der Kräftebedarf für die Rüstungsindustrie, die Fertigstellung besonderer Bauvorhaben und verstärkte Förderung der Ausfuhr nach wie vor außergewöhnlich hoch ist.

Die Arbeitsämter sind deshalb besonders bemüht, insbesondere diejenigen Kräfte einem zweckvolleren Arbeitseinsatz zuzuführen, die auch gegenwärtig noch in berufsfremder Beschäftigung stehen, obwohl sie in ihrem erlernten Beruf dringend benötigt werden. Durch die 3. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Rückführung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern in ihren Beruf vom 7. November 1936 ist es zwar schon gelungen, in erheblicher Zahl derartige, bisher berufsfremd beschäftigte Kräfte ihrem eigentlichen Beruf wieder zuzuführen.

Trotzdem hat die Erhebung über die arbeitsbuchpflichtigen Personen vom 25. Juni 1938 ergeben, daß insgesamt noch über 1120000 Arbeiter und Angestellte berufsfremd beschäftigt werden. Ein erheblicher Teil von ihnen, und insbesondere Angehörige der Mangelberufe, stehen, wie die nachstehende Übersicht zeigt, auch bei Behörden in berufsfremder Beschäftigung:

Berufsgruppen	Insgesamt berufsfremd Beschäftigte	Davon bei Behörden berufsfremd Beschäftigte
Landwirtschaft	229 600	16 100
Bergbau	27 100	1 900
Metallindustrie	96 800	16 000
Holzgewerbe	66 900	11 000
Baugewerbe	57 600	11 800
Tech. Angestellte	6 900	1 600
	484 900	58 400

Demnach wurden am 25. Juni 1938 allein bei Behörden 58 400 Arbeiter und Angestellte aus Berufen, die gegenwärtig als Mangelberufe anzusprechen sind, berufsfremd beschäftigt. Es ist dringend erforderlich, daß diese Kräfte, soweit sie in ihrem früher erlernten Beruf, u. U. auch nach einer gewissen Anlernzeit oder Umschulung, noch einsatzfähig sind, in ihre frühere Tätigkeit zurückgeführt werden.

Ich bitte deshalb, die Ihnen unterstellten Dienststellen auf die staatspolitische Notwendigkeit, alle gegenwärtig noch berufsfremd beschäftigten Kräfte wieder in ihren früheren Beruf, insbesondere in die Mangelberufe, zurückzuführen, nachdrücklich hinzuweisen und unverzüglich eingehend zu überprüfen, welche Kräfte dafür in Frage kommen. Bei der Durchführung der oben erwähnten Anordnung hat sich gezeigt, daß die Betriebsführer bzw. Leiter der Behörden in sehr vielen Fällen mit einem Abgang dieser Kräfte einverstanden waren, während sich die davon Betroffenen nicht zu einer Rückkehr in ihre frühere Tätigkeit entschließen konnten. Deshalb bitte ich, zunächst mit den für eine Rückführung in ihren bisherigen Beruf in Frage kommenden Kräften zu verhandeln und diese nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß sie persönliche Wünsche den staatspolitischen Notwendigkeiten unterzuordnen haben. Erst nach diesen persönlichen Verhandlungen empfiehlt es sich, diese Kräfte den Arbeitsämtern anzugeben, damit dann von diesen den bisher berufsfremd beschäftigten Personen ein geeigneter Arbeitsplatz nachgewiesen werden kann.

Ich werde die Arbeitsämter anweisen, alles zu tun, um — soweit es erforderlich ist — für die ausgeschiedenen Kräfte den Behörden einen geeigneten Ersatz zur Einstellung vorzuschlagen.

Dr. Syrup

Vorstehender Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan wird hiermit den Dienststellen des Heeres zur Kenntnis gebracht.

Von den im öffentlichen Dienst berufsfremd beschäftigten 58 400 Arbeitskräften entfallen auf Wehrmacht und Arbeitsdienst:

3 800	Kräfte	aus	der Landwirtschaft
600	»	»	dem Bergbau
4 500	»	»	der Metallindustrie
2 600	»	»	dem Holzgewerbe
3 400	»	»	dem Baugewerbe
400	»	»	dem Stande der technischen Angestellten
zusammen: 15 300	Kräfte.		

Es liegt im Interesse der Wehrmacht, daß berufsfremd tätige Arbeitskräfte aus Berufen, die gegenwärtig als Mangelberufe anzusprechen sind, diesen wieder zugeführt werden, soweit Einsatzfähigkeit — u. U. nach gewisser Anlernzeit — noch zu erwarten ist. Dieses gilt insbesondere für Fälle, in denen der derzeitige Posten ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verwaltung oder des Betriebes neu besetzt werden kann. Bei dem großen Kräftemangel in der Rüstungsindustrie läßt es sich auch nicht vertreten, daß gelernte Arbeitskräfte vorwiegend zu Tätigkeiten außerhalb ihres Berufes und nur gelegentlich zu Berufsarbeit herangezogen werden. Es ist daher z. B. nicht angängig, die Bedienung einer Heizungsanlage einem Metallfacharbeiter zu übertragen, als Kraftwagenführer einen gelernten Motorenschlosser einzusetzen oder einen Hauswartposten einem gelernten Maurer oder Klempner zu übergeben, weil diese gelegentlich notwendige kleine Reparaturen selbst ausführen können.

Die Dienststellen des Heeres werden daher ersucht:

1. die Gefolgschaft sorgfältig daraufhin zu überprüfen, welche Kräfte berufsfremd beschäftigt und im erlernten Beruf noch einsatzfähig sind (Zweifel wären im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt zu klären),
2. diese berufsfremd beschäftigten Personen über die staatspolitische Notwendigkeit einer Rückkehr in den erlernten Beruf zu belehren und anzuhalten, sich für den Einsatz in eine ihren beruflichen Kentnissen entsprechende Arbeitsstelle freiwillig zur Verfügung zu stellen,
3. soweit möglich, den Wiedereinsatz berufsfremd Beschäftigter in eine dem erlernten Beruf entsprechende Tätigkeit bei der eigenen Dienststelle durchzuführen.
4. Sofern der Wiedereinsatz berufsfremd Beschäftigter in den erlernten Beruf bei den Beschäftigungsdienststellen selbst nicht möglich ist, melden diese die einsatzfähigen Personen unter Angabe der Berufsgruppen zum 16. 1. 1939 der zuständigen Wehrkreisverwaltung bzw. der V. Z. H. Dabei ist gleichzeitig der etwa noch bestehende Personalbedarf in einzelnen Berufsgruppen anzugeben.

Die Wehrkreisverwaltungen (V. Z. H.) führen den in ihrem Bereich möglichen Ausgleich — nötigenfalls unter Ausspruch von Versetzungen — durch und melden dem O. K. H. zum 13. 2. 1939 — getrennt nach Berufsgruppen — die Anzahl der noch berufsfremd beschäftigten Personen und den ungedeckten Bedarf an Fachkräften.

O. K. H., 29. 12. 38
— B 26/27 e 14 — V 1 (XVII 2).

---

26. Ausfuhrbeförderung — öffentliche Aufträge.

Der Reichswirtschaftsminister
III WO 21884/38

Berlin W 8, d. 29. November 1938.
Behrenstr. 43.

An
a) sämtliche Bezirksausgleichstellen.
usw.

Die Notwendigkeit, die deutsche Ausfuhr erheblich zu steigern, läßt es erforderlich erscheinen, in höherem Maße als bisher auch die Verteilung öffentlicher Aufträge im Hinblick auf die Ausfuhrbeförderung zu behandeln. Ich habe bereits früher hervorgehoben, daß von den zu öffentlichen Aufträgen herangezogenen Firmen, insbesondere solchen, welche schon am Ausfuhrgeschäft beteiligt waren, erwartet werden muß, daß dieselben sich auch weiterhin in angemessener Weise um die Pflege ihrer Auslandsbeziehungen bemühen. Ferner habe ich Firmen, welche ganz besondere Leistungen im Ausfuhrgeschäft nachweisen konnten, einzeln den in Betracht kommenden Vergebungsressorts zur bevorzugten Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe namhaft gemacht. Diese Hinweise haben sich indessen bislang bei der Verteilung der öffentlichen Aufträge noch nicht in dem wünschenswerten Maße auswirken können.

Es sind daher Firmen, welche öffentliche Aufträge erhielten, vielfach dazu übergegangen, ihrem Exportgeschäft nur noch untergeordnete Bedeutung zuzumessen. Andererseits haben Versuche zur Förderung an sich exporttüchtiger Firmen häufig zu keinem praktischen Ergebnis geführt, weil diese Unternehmen sich erst in einem solchen Zeitpunkt um Aufträge bewarben, als ihre Ausfuhr bereits einen starken Rückgang erfahren hatte oder sogar

gänzlich zum Erliegen gekommen war. Die Erwartung dieser Firmen, nunmehr unmittelbar anschließend zu öffentlichen Aufträgen herangezogen zu werden, konnte nicht erfüllt werden, da die Firmen übersehen hatten, daß auch die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen einer gewissen Anlaufzeit bedarf, zumal die Behörden ihre Beschaffungen im Rahmen des Haushaltsplanes vornehmen und die Auftragsverteilung regelmäßig für einen längeren Zeitraum im voraus zu regeln pflegen. Darüber hinaus erfordert die Ausführung öffentlicher Aufträge insbesondere bei Spezialerzeugnissen regelmäßig auch aus technischen Gründen eine gewisse Einarbeitungszeit.

Die nicht ausreichende Rücksichtnahme auf die Ausfuhrleistung von Firmen bei der Verteilung der Aufträge hat ferner dazu geführt, daß selbst in ausgesprochenen Exportindustriezweigen einzelne Firmen sich in solchem Umfange auf öffentliche Aufträge gestützt haben, daß an diesen Plätzen ein krasses Mißverhältnis zwischen der Beschäftigung der für den Export und der nunmehr für öffentliche Aufträge tätigen Betriebe eingetreten ist. Abgesehen davon, daß bei einer derartigen Verteilung der Aufträge auf gewissen Gebieten dem Gedanken der betrieblichen Streuung nicht Rechnung getragen wird, wirkt sich ein derartiges Verfahren nachteilig auf die Exportfreudigkeit der ausschließlich im Ausfuhrgeschäft tätigen Firmen aus.

Ich halte es im Hinblick auf die Ausfuhrlage der deutschen Wirtschaft für dringend erforderlich, daß sofort und mit allem Nachdruck bei der Zusammenarbeit mit den Beschaffungsstellen dem Exportgesichtspunkt in ganz besonderem Maße Rechnung getragen wird. Dazu gehört in erster Linie die Förderung solcher Firmen, welche sich durch besondere Exportleistungen auszeichnen, durch eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergebung von Aufträgen. Die Entscheidung darüber, ob die Ausfuhrleistung einer Firma eine derartige bevorzugte Berücksichtigung geboten erscheinen läßt, verbleibt wie bisher bei dem Referat V Export 9 des Reichswirtschaftsministeriums, welches Firmen auf Antrag nach erfolgter Prüfung ihrer Ausfuhrleistung ein Empfehlungsschreiben zur Vorlage bei der Bezirksausgleichstelle ihres Wirtschaftsbezirks aushändigen wird. Bei Firmen, welche für Lieferungen an Beschaffungsstellen in Betracht kommen, bei deren Vergebungen eine laufende Mitwirkung seitens der Reichsausgleichstelle oder der Bezirksausgleichstellen nicht erfolgt, behalte ich mir vor, diese Beschaffungsstellen auch unmittelbar darauf hinzuweisen, daß eine bevorzugte Berücksichtigung erwünscht erscheint.

Empfehlungsschreiben werden vom Referat V Export 9 seit einiger Zeit nunmehr befristet und zwar in der Regel für ein Jahr erteilt. Empfehlungsschreiben aus früherer Zeit, welche keine Befristung enthalten, bitte ich, als nicht mehr gültig zu betrachten, sofern seit dem Zeitpunkt der Erteilung des Schreibens mehr als 1 Jahr verflossen ist. Firmen, welche derartige nicht mehr gültige Schreiben vorlegen, sind an die Abteilung V Export 9 zu verweisen, welche prüfen wird, ob die Exportleistung auch weiterhin die Erteilung eines neuen Empfehlungsschreibens rechtfertigt. Ebenso bitte ich Firmen, welche sich unter Berufung auf besondere (in der Regel über dem Durchschnitt des betreffenden Industriezweiges liegende) Ausfuhrleistungen um öffentliche Aufträge bewerben, über die Reichsausgleichstelle dem Referat V Export 9 mitzuteilen zur Prüfung, ob ein Empfehlungsschreiben erteilt werden kann. Derartigen Anträgen ist ein Bericht beizufügen, aus welchem ersichtlich ist, für welche Beschaffungsgegenstände der Betrieb im Rahmen seines normalen Produktionsprogramms oder seiner technischen Einrichtung in Betracht kommt und welche Beschaffungsstellen auf die Firma hingewiesen werden können.

Ich ersuche, solche Firmen, welche ein Empfehlungsschreiben vorweisen können, für die Dauer der Empfehlung bei jeder Stellungnahme zu Vergebungen gegenüber der Reichsausgleichstelle oder dezentralen Beschaffungsstellen in erster Linie und unter ausdrücklichem Hinweis auf die besondere Ausfuhrleistung in Vorschlag zu bringen. Dabei hat der Exportgesichtspunkt allen anderen für die Streuung der Aufträge maßgebenden Gesichtspunkten, auch dem der Förderung der Grenzgebiete, voranzugehen. Zu diesem Zwecke sind die Karteikarten dieser Firmen besonders kenntlich und jederzeit ersichtlich zu machen. Da der Umfang der Firmenlisten bei Ausschreibungen infolge der großen Zahl der Bewerber in der Regel bereits recht groß zu sein pflegt, ist es dabei unerläßlich, in jedem Fall gleichzeitig Austauschvorschläge zu machen, um ein unerwünschtes Anwachsen der Firmenliste zu verhindern, zumal dadurch die Auswirkung derartiger zusätzlicher Vorschläge voraussichtlich beeinträchtigt würde. Es wird hierbei eine gewisse Verlagerung von Aufträgen unter den Betrieben bereits in Kürze eintreten müssen, welche insbesondere in der Weise vorgenommen werden kann, daß Betriebe, welche bislang zur Belieferung mehrerer Beschaffungsstellen herangezogen worden sind, in Zukunft nurmehr an Ausschreibungen einer einzigen Beschaffungsstelle beteiligt werden. In Fällen, wo wegen der Vielzahl der Beschaffungsstellen oder des geringen Umfanges der einzelnen Vergebung eine Förderung von Firmen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bezirksausgleichstellen und Beschaffungsstellen nicht möglich erscheint, muß es allerdings den Firmen überlassen bleiben, selbst geeignete Beschaffungsvorhaben ausfindig zu machen und sich bei den in Betracht kommenden Vergebungsstellen unter Vorlage des Empfehlungsschreibens zu bewerben. Wenn hierbei Schwierigkeiten auftreten, bitte ich, die Beschaffungsstellen über die mit dem Empfehlungsschreiben verfolgten Ziele aufzuklären. Im übrigen hebe ich nochmals hervor, daß auch unabhängig von den vorerwähnten besonders zu behandelnden Einzelfällen die Bezirksausgleichstellen ganz allgemein bei ihrer Stellungnahme zu Vergebungsvorhaben die Leistungen der in Betracht kommenden Firmen im Ausfuhrgeschäft in erster Linie zu berücksichtigen haben.

Ich behalte mir vor, Firmen, welche öffentliche Aufträge erhalten, ohne ihrer Pflicht, sich um das Auslandsgeschäft zu bemühen, in angemessenem Umfange nachzukommen, hierzu anzuhalten und werde erforderlichenfalls mit den Beschaffungsstellen wegen einer zeitweiligen oder dauernden Verkürzung oder Entziehung von Aufträgen in Verbindung treten.

Über den Umfang und die Auswirkung der von Ihrer Bezirksausgleichstelle in Ausführung meines vorliegenden Erlasses getroffenen Maßnahmen bitte ich, mir in den Vierteljahresberichten regelmäßig eingehend zu berichten.

In Vertretung

Brinkmann

Berlin W 8, den 29. November 1938
Behrenstr. 43.

An

a) die Obersten Reichsbehörden usw.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis. Ich bitte, die Beschaffungsstellen Ihres Geschäftsbereichs von der von mir getroffenen Regelung zu unterrichten und dieselben nachdrücklichst anzuweisen, die von der Reichsausgleichstelle oder den Bezirksausgleichstellen unter Bezugnahme auf meinen vorstehenden Erlaß in Vorschlag gebrachten exporttüchtigen Firmen bevorzugt zu berücksichtigen. Insbesondere bitte ich die zentralen Beschaffungs-

stellen auf die Notwendigkeit hinzuweisen, auch bei Spezialerzeugnissen, die bislang nur von einem engen Firmenkreis geliefert worden sind, solche Firmen heranzuziehen und erforderlichenfalls einzuarbeiten, deren Stärkung durch öffentliche Aufträge zur Sicherung ihres Exports von mir für erforderlich gehalten wird. Da es angesichts der Exportlage des Reiches nicht vertretbar erscheint, in der Berücksichtigung derartiger Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen eine Verzögerung eintreten zu lassen, muß in solchen Fällen, wo die Vergebungen im Rahmen von Jahresausschreibungen durchgeführt werden, eine zwischenzeitliche Einschaltung besonders empfohlener Exportfirmen im Wege der freihändigen Vergebung ermöglicht werden.

Von den zu öffentlichen Aufträgen herangezogenen Firmen, insbesondere solchen, welche in früheren Jahren exportiert haben, muß erwartet werden, daß sich dieselben auch weiterhin in angemessener Weise im Ausfuhrgeschäft betätigen. Ich behalte mir vor, die Beschaffungsstellen auf solche Firmen hinzuweisen, deren Ausfuhr rückläufig ist, ohne daß mir dafür triftige Gründe angegeben werden können, um dieselben erforderlichenfalls durch Kürzung oder Entzug von öffentlichen Aufträgen zu verstärkter Exportleistung anzuhalten.

In Vertretung
Brinkmann

Sämtlichen auftraggebenden Dienststellen wird zur Pflicht gemacht, von der Reichsausgleichstelle oder den Bezirksausgleichstellen in Vorschlag gebrachte exporttüchtige Firmen bei allen Vergebungen soweit irgend möglich bevorzugt zu berücksichtigen.

O. K. H., 19. 12. 38
— 65 a 10 — V 3 (XV a).

---

27. Hechtrolle beim Bodenturnen.

Mehrfache Unglücksfälle mit tödlichem Ausgang geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Hechtrolle im Höchstfalle über 3 nebeneinander knieende Leute gestattet ist.

O. K. H., 19. 12. 38
— 34 t 12 — In 1 (VI).

---

28. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 200/11 N. f. D. — »Die Ballon-Batterie — Entwurf —.« Vom 15. 10. 38.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift auf Seite 74 handschriftlich nachzutragen.

2. D 613/7 N. f. D. — »Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzereinheiten. Teil 7: Schießübungen von Panzerkampfwagen II (2 cm) (Sd. Kfz. 121).« Vom 31. 5. 38.

In der D 1 Seite 94 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist nach Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 153 unter lfd. Nr. 274 zu vermerken.

---

29. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 6 bis 22 vom Oktober 1938 zur H. Dv. 119/403 — N. f. D. —:

»Schußtafel für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 n/A mit der Feldhaubitzgranate rot.« Vom November 1936.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 Seite 38 ist bei H. Dv. 119/403 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »6 bis 22.«

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1 und 2 zur
D 651/4+

In der D 1/1+ vom 1. 3. 37 sind auf Seite 16 bei D 651/4+ in Spalte 2 hinter »Ausführung A« zu setzen: bis C, »Teil 2 :« zu streichen.

Ferner sind bei D 651/4+ in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 1 und 2 einzutragen. Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1+ auf Seite 20 unter lfd. Nr. 24 zu vermerken.

---

30. Berichtigungen der H. Dv. 1a.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

5. Zusammenstellung von angeordneten Berichtigungen der H. Dv. 1 a — N. f. D. — vom 1. 6. 35 — Zeitraum vom 1. 4. bis 30. 11. 38 —.

Die H. Dv. 1 a befindet sich in Neubearbeitung und wird voraussichtlich im April 1939 zur Ausgabe gelangen. Weitere Berichtigungen zur H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 werden daher nicht ausgegeben.

---

31. Änderung von Druckvorschriften.

1. In der **H. Dv. 270** — N. f. D. — vom 1. 10. 34, Abschn. XI A treten die Bestimmungen in Ziffer 192 außer Kraft. Die Ziffer 192 ist mit allen Angaben zu streichen.

Deckblattausgabe folgt.

2. In der **D 299** — N. f. D. — »Koordinatentabellen 4. Teil von 5000 m bis 6000 m« vom 27. 6. 36 ist auf Seite 61 oben die Zahl »2575 m« handschriftlich in 5275 m zu ändern. Deckblattausgabe erfolgt nicht.

---

32. Ungültige Druckvorschrift.

Es tritt außer Kraft:

D 581 — »Merkblatt für den Einbau von Minenkästen in Straßen.« o. D.
N. f. D.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Benennung der Vorschrift mit sämtlichen Angaben zu streichen.

Die vollzogene Streichung ist gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 auf Seite 153 unter lfd. Nr. 278 zu vermerken.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapier-Verwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

---

33. Druckfehlerberichtigungen.

1. In den H. M. 1938 S. 283 Nr. 758 muß es in der siebenten Zeile nicht heißen »Unterteile«, sondern »Unterteil e«.

2. In den H. M. 1938 S. 300 Nr. 795 ist in der Unterschriftszeile die Nr. 9920 zu ändern in »**9900**«.

10605. 38. IIA